Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Agrarallianz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	:
Adresse, Ort	: Kornplatz 2, 7000 Chur
Kontaktperson	: Rebecca Knoth-Letsch
Telefon	: 081 257 12 20
E-Mail	: info@agrarallianz.ch
Datum	: 22.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der PSMV.

Wir beantragen eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen, welche insbesondere die Auswirkungen der Totalrevision auf den Schutz der Gewässer, des Trinkwassers, der Biodiversität (namentlich auch Bestäuberinsekten), die menschliche Gesundheit sowie die Biologische Landwirtschaft beurteilt.

Wir beantragen die Streichung von Art. 45, mit dem eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen werden müssten. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfades Pestizide würden damit zunichte gemacht. Art. 45 hemmt die Innovation für eine nachhaltige Landwirtschaft und steht somit auch im Widerspruch zu einer zukünftigen Agrar- und Ernährungswirtschaft Schweiz, wie dies der Bundesrat im Postulatsbericht zur zukünftigen Agrarpolitik skizziert.

Wir beantragen die Einführung von Risikomanagement-Massnahmen, die von den kantonalen Behörden im Vollzug mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden können. Massnahmen wie das Einhalten von Abständen zu Gewässern oder Biotopen erfordern eine fälschungssichere Aufzeichnung der Spritzfahrten mit Geolokalisierung. Massnahmen wie Spritzen bei wenig Wind, Höhe des Spritzbalkens über den Kulturen oder Fahrgeschwindigkeit sind nicht vollzugstauglich und dürfen nicht als Rechtfertigung dafür herhalten, näher an Gewässern oder Biotopen zu spritzen. Es muss ein vollzugstüchtiges System eingeführt werden.

Wir beantragen eine Priorisierung, beschleunigte Beurteilung von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko.
Wirkstoffe, die in einem Meeting vor Einreichung des Antrags als risikoarm eingestuft werden, sollen von einem beschleunigten (Fast-track) Zulassungsverfahren profitieren.

Fazit
Wir weisen die Totalrevision zurück. Diese ist im Sinne unserer Ausführungen zu verbessern. Für den nächsten Entwurf ist insbesondere eine unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung zu erstellen. Die potenziellen und langfristigen Auswirkungen der geplanten Systemänderungen auf die Gewässer, Natur, Artenvielfalt und die Gesundheit der Menschen sind derart gross, dass sich ein solcher Aufwand rechtfertigt.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Zweck	Das Vorsorgeprinzip ist in der bestehenden PSMV (heute Art. 1 Abs. 4 PSMV) Grundprinzip für die Beurteilung und **darf nicht gestrichen** werden. In den Erläuterungen wird für die Streichung angeführt, das Vorsorgeprinzip sei schon im übergeordneten Recht (USG) geregelt. Dort findet sich jedoch nur eine allgemeine Regelung. Nötig ist eine auf Pflanzenschutzmittel zugeschnittene Regelung. Die Wendung «unannehmbaren Nebenwirkungen» ist zu präzisieren.	«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen aus Wirkstoffen oder Produkten, die für Menschen oder Nichtzielorganismen schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.» «Nebenwirkungen sind unannehmbar, wenn sie die Gesundheit der Menschen oder die Biodiversität akut oder auf lange Dauer gefährden.»
Art. 10 Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind	**Streichen von Art. 10.** Mit Art. 7 will man einerseits alle Möglichkeiten der EU ausloten und andererseits mit Art. 10 auch noch Pestizidwirkstoffe zulassen, die in der EU verboten sind. Diese Verschlechterung gegenüber dem heutigen Regime und zusätzliche auch Nivellierung unter den Schutzstandard der EU lehnen wir ab. Zudem ist ungeklärt was «keine Alternativen» bedeutet. Sind damit, wie dies der Aktionsplan PSM vorsieht, alle Pflanzenschutzmassnahmen also auch prophylaktische, enthalten, oder geht es einzig um Produkte. Das würde einem modernen Verständnis von Pflanzenschutz allerdings komplett widersprechen.	**Streichen von Art. 10** **Eventualantrag:** Streichen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Das «Fehlen von Alternativen» darf auf keinen Fall zu einer Zulassung von Problempestiziden in der Schweiz führen. Sollten für eine Kultur, etwa Raps, keine genügend wirksamen Pflanzenschutzmittel mehr vorhanden sein (weil diese zum Beispiel das Insektensterben fördern), ist diese Kultur anscheinend nicht standortangepasst gemäss Verfassung.	
Art. 12 Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko	Wir begrüssen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU. Damit Art. 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.	**Antrag auf Ergänzung: zusätzlicher Abs 3** 3 Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt. **Antrag auf Ergänzung in Gebührenverordnung (fett)** a Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff, Safenern oder Synergisten, der noch nicht genehmigt ist. Gebühr: **Wirkstoff mit geringem Risiko: 0 - 5000 Fr.**
Art. 13 Genehmigung als Substitutionskandidat	**Streichen von Art. 13** Die Genehmigung als Substitutionskandidat erfolgt in der EU, wenn ein Wirkstoff sehr schädliche Eigenschaften für Mensch oder Tiere hat (vgl. Anhang II Ziffer 4 EU-PSMV EG Nr. 1107/2009). Es ist völlig unverständlich, solche, nicht einmal in der EU genehmigte Wirkstoffe in der Schweiz als Subsitutionskandidaten genehmigen zu wollen. Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	**Streichen von Art. 13**
Art. 14 Dauer der Genehmigung	Bei Wirkstoffen mit geringem Risiko braucht es eine Abweichung von der EU, so könnten wertvolle Ressourcen für die Zulassung von neuen Wirkstoffen gespart werden, welche ein geringes Risiko aufweisen.	
Art. 44 Vorläufige Zulassung	Die vorläufige Zulassung soll für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko erteilt werden. Dies trägt dazu bei, Lücken beim Schutz der Kulturen schneller zu schliessen und die Produktion von Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf den Mensch und Umwelt zu gewährleisten.	**Antrag auf Ergänzung Art. 44, Abs. 4** Ein Pflanzenschutzmittel, das ausschliesslich Wirkstoffe mit geringem Risiko nach Anhang 1, Art. 3 enthält, erhält eine vorläufige Zulassung bis zur vollständigen Beurteilung. In diesem Fall gilt Abs. 2 nicht.

	Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Motion 23.4289 Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko.	
Art. 45 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	**Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.** Stark umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide sind oft besonders wirksam gegen Schadorganismen. Weil sich diese besonders gut verkaufen lassen, würden die Gesuchsteller vor allem solche Pestizide in der Schweiz zur Zulassung beantragen. In der Schweiz würde damit ein «Race to the Bottom» eingeleitet, zu Lasten der Biodiversität (Insektensterben, Vogelsterben) und menschlichen Gesundheit.	**Streichen von Art. 45**
Einschieben eines Abschnitts: **4a. Auflagen für die Verwendung**	Das Thema Risikomanagement (Risikominderung) ist mangelhaft geregelt: Auflagen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel müssen vollzugstauglich sein. Die Kantone müssen diese umfassend kontrollieren können. Dies ist heute bei weitem nicht der Fall: Es ist für die Kantone heute unmöglich zu überprüfen, ob Abstände gegenüber Gewässern oder Biotopen beim Ausbringen von PSM eingehalten wurden. Auch die Anwendungsmengen und vielfältigen Möglichkeiten, um vorgegebene Gewässerabstände mit Massnahmen wie geringere Fahrgeschwindigkeit, Spritzen nur bei Schwachwind, besondere Düsen, etc. zu reduzieren, können von den Kantonen nicht kontrolliert werden. Es fehlen in der vorliegenden Totalrevision jegliche Ansätze, diese Missstände zu beheben. Von grosser Bedeutung sind auch Auflagen bei Kulturland, welches zu einem benachbarten Gewässer oder Biotop ein Gefälle aufweist. Das Gefälle ist der wichtigste Faktor für ein rasches Abfliessen von mit PSM belastetem Oberflächenwasser in das benachbarte Gewässer oder Biotop. Ein grosser Teil des Kulturlandes weist eine solche Hangneigung auf. Die landesweit übermässigen Pestizideinträge in Gewässer müssen auch mit solchen Auflagen verhindert werden. Zudem fehlt die Regelung der Zuständigkeit für das Risikomanagement. Dies muss Aufgabe des BLV sein, damit die Trennung zwischen Risikobeurteilung und Risikomanagement gewährleistet ist.	**Anträge:** ● Aufnahme von Regelungen für vollzugstaugliche Auflagen ● Ausschluss von nicht kontrollierbaren Auflagen als Risikoreduktionsmassnahmen, welche ermöglichen vorgegebene Abstände zu Gewässern oder Biotopen nachträglich zu reduzieren. ● Rechtsgrundlage für Auflagen und Verwendungsverboten bei Parzellen mit einer Hangneigung gegenüber Gewässern und Biotopen.

Art. 67 Fristen	Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben. Bsp. für eine Mutual Recognition (entspricht Art 45 vereinfachte Zulassung) ist die Frist 120 Tage. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (europa.eu)	**Antrag auf Änderung und Ergänzung Art. 67** Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
Art. 143 Aufgaben des BAFU	Es ist weder logisch noch sachgerecht, dass die Beurteilung der Nichtzielorganismen dem BLW vorbehalten bleibt. Dies gehört zwingend in den Aufgabenbereich des BAFU. Dieser Zuständigkeitswechsel ist absolut dringend, weil das BLW den Schutz der Nutzarthropoden in den pestizidbehandelten Flächen während Jahrzehnten vernachlässigte und damit das Insektensterben mitverursachte, ohne dass ein Kurswechsel ersichtlich wäre. Das Insektensterben gefährdet die Ernährungssicherheit und trifft auch den Mensch, weil immer weniger (wildlebende) Bestäuberinsekten leben, die unsere Nutzpflanzen fruchtbar halten. Weiter muss das BAFU auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt prüfen. Dies darf nicht alleine dem BLW überlassen werden (vgl. Art. 145 Bst a Ziff. 5).	**Ergänzung:** Bst. e: die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen, Bst. f: die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 51 bei Gesuchen um Zulassung zur Bewältigung einer Notfallsituation.
Anhang 2	Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Die Kriterien sind zu erweitern.
Anhang 6	Einwirkungen aus Drainagen auf Oberflächengewässer müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden, denn 1/3 des Schweizer Kulturlandes weist Entwässerungsanlagen auf, die in Oberflächengewässer entwässern. Da die Exposition der Gewässer aus Drainagen bislang trotz der klaren Vorgabe in Anhang 9BI-2.5.1.3 Abs. 3 PSMV ignoriert wurde, ist diese nun konkret in der neuen PSMV vorzuschreiben. neuer Absatz 3.	**Antrag auf Ergänzung Anhang 6, Abs 3** «Nebst den Einträgen über die Luft und aus abgeflossenem Wasser mit Bodenpartikeln sind Einträge von Wirkstoffen und Rückständen aus Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern zwingend zu berücksichtigen.»

3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Biologische Pflanzenschutzmittel sind oft hochspezifisch, das heisst, sie wirken nur gegen einen spezifischen Schadorganismus. Das macht solche Produkte im kleinen Schweizer Markt zu zwar hochwillkommenen aber gleichzeitig winzig kleinen Nischenprodukten. Die drastische Erhöhung der Zulassungsgebühren stellt eine unüberwindbare Hürde für den Markteintritt von Nischenprodukten in der Schweiz dar. Hätten diese Gebühren schon bisher gegolten, hätte man aus wirtschaftlichen Gründen für über die Hälfte der aktuell zugelassenen biologischen Pflanzenschutzmittel gar nie eine Zulassung beantragt! Die geplante Verpflichtung zur Erneuerung der Zulassung alle 10-15 Jahre, verbunden mit den vorgesehenen Kosten, würde dazu führen, dass rund ein Drittel der bestehenden biologischen Pflanzenschutzmittel aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität aus dem Markt ausscheiden müssten. Wenn zusätzlich zu den chemisch-synthetischen Wirkstoffen auch noch die dringend benötigten Alternativen mit geringen Risiken wegfallen, steht dies im klaren Widerspruch zu den Zielen des Pflanzenschutz Aktionsplan und des Auftrages des Bundesrates das Risiko beim Pflanzenschutz zu senken. Eine solche Einschränkung der Vielfalt an verfügbaren Wirkstoffen und Produkten wird mehr Lücken beim Schutz der Kulturen als Folge haben, wie auch die Problematik der Resistenzbildung bei Schadorgansimen weiter zu verschärfen.
In der EU haben viele Länder auf diese Problematik reagiert. Einerseits verzichten die meisten EU-Länder auf eine Registrierungspflicht von Makroorganismen und andererseits differenzieren sie in ihren Gebührenverordnungen zwischen konventionellen Wirkstoffen und Wirkstoffen mit geringem Risiko. Dies führt zu erheblich niedrigeren Gebühren für die Zulassung von Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko in diesen Ländern im Vergleich zur Schweiz.
Es ist dringend erforderlich, auch in der Schweiz eine differenzierte Gebührenstruktur einzuführen. Eine solche Struktur sollte zwischen chemisch-synthetischen Wirkstoffen, Mikroorganismen und Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie Makroorganismen und Grundstoffen unterscheiden. Um weiterhin eine nachhaltige Landwirtschaft zu gewährleisten, sollte insbesondere eine niedrigere Gebühr für die Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko eingeführt werden. Gleiches gilt für Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich aus Wirkstoffen mit geringem Risiko bestehen. Dies würde den Zielen des Aktionsplans Pflanzenschutz besser gerecht werden.
Kurz gesagt: Die Zulassung von Low-risk Produkten und Makroorganismen muss wo immer möglich gefördert werden. Sie darf nicht behindert werden!

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch